

# S t a d t P l e y s t e i n

*Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab*



## **Verordnung der Stadt Pleystein zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HVO) Vom 30. Januar 2012**

Anschrift: Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein  
Telefon: 09654/9222-0  
Fax: 09654/9222-25  
E-Mail: [poststelle@pleystein.de](mailto:poststelle@pleystein.de)

**Verordnung  
der Stadt Pleystein  
zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren  
durch Hunde  
(Hundehaltungsverordnung – HVO)  
Vom 30. Januar 2012**

*Die Stadt Pleystein erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) i.d.F.d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBl S. 1098 - BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169) folgende Verordnung:*

**§ 1**

**Halten von Hunden  
Geltungsbereich**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum wird das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden in den öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen eingeschränkt.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Hundehaltungsverordnung beschränkt sich auf

a) die folgenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile:

Burkhardsrieth  
Lohma  
Lohma (Siedlung)  
Miesbrunn  
Pleystein  
Spielhof  
Vöslesrieth  
Zengerhof.

b) den Pan Europa Radweg (Bockl-Radweg) mit folgenden Flurnummern:

731/8	Gemarkung Pleystein
731	Gemarkung Pleystein
739	Gemarkung Pleystein
731/13	Gemarkung Pleystein
117	Gemarkung Lohma

119/1	Gemarkung Lohma
120/3	Gemarkung Lohma
141/1	Gemarkung Lohma
141/2	Gemarkung Lohma
117/12	Gemarkung Lohma
181	Gemarkung Lohma
185/1	Gemarkung Lohma
185/5	Gemarkung Lohma
117/11	Gemarkung Lohma
731/9	Gemarkung Pleystein
383	Gemarkung Lohma

Der räumliche Geltungsbereich ist im Einzelnen aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Kampfhunde (§ 2 Abs. 3) und große Hunde (§ 2 Abs. 4) sind innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an einer reißfesten Leine von höchstens 200 cm Länge zu führen.

(3) Die Person, die einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(4) Die Regelungen in anderen Satzungen und Verordnungen der Stadt Pleystein über das Mitführen von Hunden bleiben unberührt.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Anlagen sind der Benutzung durch die Allgemeinheit zur Verfügung gestellte und deren Erholung oder Erbauung dienende, durch Menschenhand geschaffene oder diesen Zwecken angepasste Grundstücke, die häufig durch Anpflanzungen, Wege, Ruhebänke usw. verschönert sind.

(2) Unter öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sind nicht nur die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und dauerhaft zur Verfügung stehenden Flächen einschließlich der Eigentümerwege nach Art. 53 Nr. 3 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zu verstehen, sondern auch die so genannten tatsächlich öffentlichen Straßen nach dem Straßenverkehrsrecht, auf denen der private Verfügungsberechtigte einen Verkehr in widerruflicher Weise zugelassen hat oder duldet und die der Allgemeinheit daher zu Verkehrszwecken offen stehen.

(3) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).

(4) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind.

### **§ 3 Ausnahmen**

Vom Geltungsbereich des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a. Blindenführhunde,
- b. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer als dafür verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund mit sich führt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten;
2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund angeleint ausführt bzw. von einer Person ausführen lässt, obwohl er oder die Person nicht in der Lage ist, den Hund körperlich zu beherrschen;

### **§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Pleystein, den 30. Januar 2012

Stadt Pleystein

Walbrunn  
Erster Bürgermeister